

Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg
Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von
Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG)



- Pressestelle -

Pressemitteilung 6/2025

02.06.2025

Gewerbsmäßiger Bandenbetrug – Anklage gegen einen Geschäftsführer, einen Apotheker und zwei Mitarbeiter der Angeschuldigten zum Landgericht Nürnberg-Fürth erhoben

Die Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG) geht aufgrund ihrer Ermittlungen davon aus, dass ein 48-jähriger Geschäftsführer aus Nürnberg, ein 65 Jahre alter Apotheker aus München sowie zwei 39 und 41 Jahre alte Mitarbeiter ein komplexes Geschäftsmodell entwickelten, um sich unter Umgehung der sog. „Apothekenpflicht“ ungerechtfertigt zu bereichern. Von den gesetzlichen Krankenkassen sollen hierdurch Beträge in Höhe von rund 9,8 Millionen € zu Unrecht ausbezahlt worden sein.

Die Angeschuldigten sollen hierfür ein Geschäftsmodell entwickelt haben, das schwer kranke Patienten mit hochpreisigen Medikamenten versorgte. Der angeschuldigte Geschäftsführer betrieb – so der Vorwurf – hierzu als Alleingesellschafter die C. GmbH, welche die Medikamente unmittelbar von Pharmaunternehmen bezog und diesen gegenüber als Großhändler auftrat. Die Medikamente sollen sodann entsprechend den von dem Geschäftsführer und seinem bei der C. GmbH angestellten, 41 Jahre alten Angestellten vorgegebenen Arbeitsabläufen direkt an die jeweiligen Patienten verschickt worden sein.

Obwohl – wie den Angeschuldigten bekannt gewesen sein soll – wegen der Umgehung der Apothekenpflicht die sozialrechtlichen Voraussetzungen für die Abrechnung nicht vorlagen, sollen regelmäßig Leistungen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet worden sein. Sinn und Zweck der in § 43 des

Hausanschrift:
Südliche Fürther Straße 20
90429 Nürnberg

Pressesprecher: Dr. Daniel Hader

E-Mail
Pressestelle.ZKG@gensta-n.bayern.de

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen

Telefon:
0911/321-4202
Telefax:
0911/321-4221

Arzneimittelgesetzes geregelten Apothekenpflicht ist unter anderem, dass die Abgabe von verschreibungspflichtigen Medikamenten zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit grundsätzlich nur unter Aufsicht und Verantwortung eines Apothekers, also einer Person mit entsprechender Sachkunde erfolgen soll.

Um dies zu verschleiern, soll der Geschäftsführer für die C. GmbH regelmäßig an die Apotheke des angeschuldigten Apothekers adressierte Rechnungen über die Lieferung von Medikamenten durch die C. GmbH an die Apotheke erstellt haben. Tatsächlich lagen diesen Rechnungen jedoch keine tatsächlichen Lieferungen zugrunde. Diese Scheinrechnungen sollen vielmehr der unzulässigen Verschleierung der Direktabgabe der Medikamente an die Patienten durch die C. GmbH gedient haben.

Der angeschuldigte Apotheker und sein 39 Jahre alter Angestellter sollen diese Scheinrechnungen gegenüber der C. GmbH beglichen und sodann die Arzneimittel im Kassensystem der Apotheke als von ihr verkauft erfasst haben. Anschließend sollen sie die Rezepte für die Abrechnung bei den Kassen bedruckt haben. Die Rezepte sollen dann über ein Abrechnungsunternehmen den Krankenkassen in Rechnung gestellt worden sein, welche diese auch bezahlten. Es sollen hierdurch von den Krankenkassen Beträge in Höhe von rund 9,8 Millionen € zu Unrecht ausbezahlt worden sein.

Anlass der Ermittlungen waren Mitteilungen mehrerer Krankenkassen, die im Rahmen von Überprüfungen feststellten, dass einzelne von der Apotheke zur Abrechnung eingereichte Rezepte ein Verordnungsdatum aufwiesen, welches zeitlich nach dem Sterbedatum eines Patienten lag.

Den Angeschuldigten liegt insbesondere gewerbsmäßiger Bandenbetrug und vorsätzliche Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel an Nichtberechtigte in mehreren Fällen sowie Beihilfe zum gewerbsmäßigen Bandenbetrug und zur vorsätzlichen Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel an Nichtberechtigte, ebenfalls in mehreren Fällen, zur Last.

Über die Zulassung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens muss jetzt die zuständige Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth entscheiden. Die ZKG strebt neben der Bestrafung der Angeschuldigten die Einziehung der offenen Schadensbeträge - und damit letztlich die Wiedergutmachung der Schäden - im Rahmen

der Hauptverhandlung an. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angeschuldigten bis zu einer etwaigen rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gelten.

Über die Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG):

Die ZKG ist bayernweit zuständig für im Zusammenhang mit der Berufsausübung begangenen Korruptions- und Vermögensstraftaten von Angehörigen der Heilberufe, die für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung benötigen.

Neben erfahrenen und spezialisierten Staatsanwälten sind bei der ZKG IT-Spezialisten, Fachkräfte für Abrechnungswesen im Gesundheitsbereich und eine Buchhaltungsfachkraft tätig. Dieser interdisziplinäre Ansatz ermöglicht eine effektive Verfolgung von Straftaten im Gesundheitswesen.

Die Zuständigkeit der ZKG umfasst das gesamte Ermittlungs- und Strafverfahren. In den von der ZKG geführten Verfahren nimmt diese auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nimmt die ZKG anonyme Hinweise auf Straftaten unter der URL: <https://www.bkms-system.com/ZKG> entgegen.

Dr. Daniel Hader

Oberstaatsanwalt
Pressesprecher